



## KONZEPTION DER SCHULDNER- UND INSOLVENZBERATUNGSSTELLE

### Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen des Beratungsanspruchs .....	1
2. Ziele der Beratung .....	2
3. Beratungsgrundsätze und Methoden .....	2
Grundsätze .....	3
Methoden .....	4
4. Einzelleistungen .....	5
Basisberatung: Anamnese, Problembeschreibung, Zielfindung .....	5
Existenzsicherung .....	5
Forderungsüberprüfung, Schuldnerschutz .....	5
Haushaltsberatung .....	6
Psychosoziale und präventive Beratung .....	6
Regulierung und Entschuldung .....	6
Verbraucherinsolvenzberatung .....	6
Prävention .....	7



## **1. Gesetzliche Grundlagen des Beratungsanspruchs**

Schuldnerberatung wie wir sie verstehen erschöpft sich nicht darin, die finanzielle Situation von Ratsuchenden zu klären und die finanzielle Belastung tragbar zu gestalten. Sie hat vielmehr darüber hinaus zum Ziel, soziale Folgeprobleme von Überschuldung zu vermeiden, zumindest zu minimieren. Daher ist sie eine Form der Beratung in sozialen Angelegenheiten im Sinne der §§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 5 SGB XII sowie eine Leistung zur Eingliederung im Verständnis von § 16a SGB II.

Schuldnerberatung ist allen Ratsuchenden zu gewähren, deren notwendiger Lebensunterhalt, Eingliederung in das Erwerbsleben oder Vermeidung von Erwerbslosigkeit aufgrund der bestehenden Verbindlichkeiten gefährdet ist. Dabei ist nicht erforderlich, dass die Notlage bereits eingetreten ist, da die Hilfe - schon aus dem Sozialstaatsgedanken heraus - auch vorbeugend gewährt werden soll (§ 1 Abs. 1 S. 2, § 3 SGB II).

Bei der Schaffung der für die Gewährung der Hilfe erforderlichen Einrichtungen hat der Gesetzgeber den Freien Wohlfahrtsverbänden einen bedingten Vorrang eingeräumt (Subsidiaritätsprinzip). Die öffentlichen Träger von Sozialleistungen sind gehalten, von der Schaffung eigener Einrichtungen abzusehen, wenn und soweit entsprechende Einrichtungen bei den Freien Trägern vorhanden sind oder rechtzeitig geschaffen werden könnten (§ 11 Abs. 5 SGB XII, § 4 Abs. 2 SGB VIII). Da es sich bei der Schuldnerberatung um eine Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten handelt, sind bei der Beratung die besonderen Vorrangbestimmungen zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens wird die Beratungsstelle als anerkannte Stelle im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr.1 InsO im außergerichtlichen Schuldenbereinigerungsverfahren tätig. Die gesetzliche Regelung zur Verbraucherentschuldung schreibt als Voraussetzung für die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens den erfolglosen Versuch einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans zwischen Schuldner und Gläubigern vor.

Um zu gewährleisten, dass vor der Antragstellung ein ernsthafter außergerichtlicher Einigungsversuch mit den Gläubigern vorgenommen wird, ist gemäß § 305 Abs. Nr.1 InsO eine Bescheinigung einer anerkannten Stelle über das Scheitern des Einigungsversuchs vorzulegen. Unser Tätigwerden ist mithin unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Aufgabe unserer Beratungsstelle ist gemäß § 2 AGInsO die Beratung und Vertretung des Schuldners bei der Schuldenbereinigung, insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern auf der Grundlage eines i.d.R. von uns ausgearbeiteten Plans. Bei Scheitern der Verhandlungen ist gemäß § 2 Abs. 2 AGInsO eine entsprechende Bescheinigung hierüber auszustellen und der Schuldner über die Voraussetzungen des Verbraucherinsolvenz- und des Restschuldbefreiungsverfahrens zu informieren.

Da viele Überschuldete den Überblick über ihre wirtschaftliche Lage verloren haben und nicht fähig sind, die für ein geordnetes Verfahren erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen, soll gemäß § 2 Abs. 3 AGInsO auf Verlangen des Klienten Hilfestellung bei der Zusammenstellung der für das gerichtliche Verfahren notwendigen Unterlagen gegeben werden. Um ein erfolgreiches Insolvenzverfahren zu gewährleisten wird in unserer Beratungsstelle in den meisten Fällen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Im anschließenden gerichtlichen Verfahren wird der Klient auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 S. 2 AG InsO von uns weiterhin beraten.

## 2. Ziele der Beratung

Schuldnerberatung hat das Ziel, überschuldeten Familien und Einzelpersonen bei der Bewältigung ihrer sozialen und finanziellen Probleme zu helfen und ihnen wieder neue Lebensperspektiven zu vermitteln. Schuldnerberatung kann sich jedoch nicht auf die Einzelfallarbeit beschränken, sondern hat auch zur Verhinderung von Überschuldung beizutragen und als Lobby der Betroffenen für die Verbesserung ihrer Lebenslagen einzutreten.

Daraus lassen sich folgende Aufgabenbereiche ableiten:

- Hilfe in Einzelfällen stellt das Haupttätigkeitsgebiet der Beratungsstelle dar und ist ausgerichtet auf individuelle Hilfestellung bei Bürgeranfragen
- Vorbeugende Arbeit umfasst Verhinderung von Neuverschuldung in der individuellen Beratung wie auch im Rahmen von Informationsveranstaltungen für interessierte Bürger
- Öffentlichkeitsarbeit beinhaltet Vermittlung von Problemwissen und Handlungsansätzen in größerem Rahmen als Informationsveranstaltungen, z. B. durch Einschaltung der Medien
- Statistik und Dokumentation dient der zahlenmäßigen Evaluation der Beratungstätigkeit und spiegelt zugleich Beratungs- und Problemschwerpunkte sowie gesellschaftliche Tendenzen wider.

Ziele der Schuldnerberatung sind:

- Existenzsicherung im Rahmen eines kurzfristig anzubietenden Beratungsangebots durch das Angebot der Einleitung sofortiger Maßnahmen bei Notlagen wie (drohendem) Wohnraumverlust, Energiesperrung, Kontopfändung u. ä. verbunden mit Hinweisen auf bestehende Sozialleistungsansprüche.
- Psychoziale und wirtschaftliche Stabilisierung des Klienten durch Sicherung der materiellen Existenzgrundlage, Unabhängigkeit von Sozialleistungsbezug, Auskommen mit dem Einkommen, ggf. „mit Schulden leben lernen“.
- Stärkung des Selbsthilfepotentials, also die Herstellung und Festigung eigenständiger Handlungsfähigkeit des Klienten durch Aufklärung über den Umgang mit sowie Abbau von Verschuldungssituationen
- Schuldenregulierung durch gezielte Kontaktaufnahme mit Gläubigern, Abbau bzw. Stundung von Verbindlichkeiten sowie Entschuldung durch außergerichtliche Vergleiche wie auch gerichtliche Schuldenbereinigung.
- Reintegration durch Wiedereingliederung in das Wirtschaftsleben sowie Ermöglichung der Wiedererlangung des durch Verschuldung verursachten sozialen Kontaktverlusts.
- Sozialpolitische Interessenvertretung von Schuldnern durch Schaffung von Problembewußtsein bei Repräsentanten und Entscheidungsträgern, die insbesondere durch Mitgliedschaften in Verbänden wie der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung e. V. sowie des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt, aber auch durch individuelle Kontakte zu Verbraucherschutzvereinigungen betrieben wird.
- Interkulturelle Öffnung der Beratungstätigkeit, da ein ganzheitlicher Beratungsansatz nicht durch bloßes Anbieten fremdsprachiger Beratung erfüllt werden kann, sondern Kenntnis der spezifischen kulturellen Gegebenheiten und migrationsbedingter Problemlagen erfordert.

## 3. Beratungsgrundsätze und Methoden

Ratsuchende wenden sich meist erst dann an eine Schuldnerberatungsstelle, wenn sie sich wegen akuter Zahlungsschwierigkeiten in einer ihnen ausweglos erscheinenden wirtschaftlichen Notsituation befinden. Die akuten finanziellen Probleme sind vielfach der Ausdruck einer stark belasteten Lebenssituation, die von verschiedenen individuellen Faktoren und den jeweiligen

sozialen Bedingungen bestimmt wird. Schuldnerberatung, die den Anspruch hat, den sozialen Abstiegsprozeß der Ratsuchenden aufzuhalten, kann sich daher nicht auf Krisenintervention in Form einer finanziell - rechtlichen Beratung beschränken. Gefordert ist vielmehr ein ganzheitlicher Arbeitsansatz, der psychosoziale und lebenspraktische Hilfe während des gesamten Beratungsprozesses einschließt.

### **Grundsätze**

- Anleitung zur Selbsthilfe durch aktive Einbeziehung in den Hilfe-prozeß nach dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe, um Klienten mittelfristig in die Lage zu versetzen, ihre materielle und soziale Situation selbständig zu regeln.
- Berücksichtigung sozialer und intellektueller Gegebenheiten des Klienten, insbesondere der Rücksichtnahme auf Schreib- und Leseschwierigkeiten und verständliche Erläuterung komplexer Zwangsvollstreckungsmechanismen: der Ratsuchende ist dort abzuholen, wo er steht.
- Berücksichtigung individueller Beratungsbedürfnisse des Ratsuchenden, die dieser entsprechend seiner subjektiv aufgefaßten Problemlage bestimmt. Daneben erfolgt umfassende Beratung anhand der objektiv bestimmbaren individuellen Verschuldungskonstellation.
- Freiwilligkeit der Beratung, denn der Ratsuchende bestimmt selbst Inanspruchnahme, Inhalt und Dauer der Beratung sowie die Umsetzung der Beratungsinhalte. Schuldnerberatung bedarf der aktiven Mitarbeit des Klienten, die längerfristig nur gewährleistet ist, wenn dieser die Verschuldung als Problem erkennt, sich diesem stellt und aus freiwilliger Motivation an dessen Bewältigung mitarbeitet.
- Recht auf Anonymität des Klienten, das die Vertraulichkeit des Beratungsgesprächs auch innerhalb der Beratungsstelle selbst durch getrennte Einzelberatungsräume sichert. Darüber hinaus hat der Ratsuchende Anspruch darauf, dass die Beratung an sich wie auch deren Inhalt ohne sein Einverständnis nicht an Dritte mitgeteilt werden.
- Datenschutz ist zu gewährleisten durch Verschwiegenheitsverpflichtung der Mitarbeiter, verschließbare Aktenschränke und, soweit Angaben elektronisch gespeichert werden, durch Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und Sicherheitsmechanismen auf dem Stand der jeweiligen Technik (Verschlüsselung, Paßwortschutz usw.)
- Verbindlichkeit der Beratungsstelle gegenüber dem Klienten durch Einhaltung der Handlungsabsprachen und persönliche wie auch telefonische Erreichbarkeit, was auch Vertretungsregelungen für den Urlaubs- und Krankheitsfall erfordert.  
Der Klient kann nach der Aufnahme in die laufende Beratung darauf vertrauen, Gesprächstermine kurzfristig zu erhalten, in Notfällen grundsätzlich unmittelbar beraten und seitens der Beratungsstelle laufend über den Verhandlungsstand mit den Gläubigern informiert zu werden. Verbindlichkeit der Beratungsstelle beinhaltet auch, gegenüber den Gläubigern objektiv zutreffende Angaben über die persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klienten zu machen und als Ansprechpartner für Schuldnerbelange zur Verfügung zu stehen.
- Parteilichkeit zugunsten des Schuldners, denn Schuldnerberatung hat grundsätzlich Belange und Interessen des Klienten im Rahmen der Rechtsordnung zu vertreten. Prinzipieller Ausgangspunkt ist die Sicherung des pfändungsfreien Existenzminimums des Klienten wie auch seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen. Das Gläubigerinteresse an einer Forderungsbefriedigung hat unter Beachtung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klienten Berücksichtigung zu finden.
- Erkennung der Grenzen eigener Beratungskompetenz trotz umfassender Aus- und Weiterbildung sowie Berufserfahrung, da durch einen ganzheitlichen Beratungsansatz

Problemkreise sichtbar werden, die eine Weiterverweisung des Klienten an fachkompetente Stellen erfordern (Ehe- und Familienberatung, Rentenberatung usw.).

## Methoden

Die Schuldnerberatung arbeitet in der Einzelfallhilfe

- ganzheitlich und
- integrativ,

mit dem Ziel den Betroffenen langfristig in die Lage zu versetzen seine wirtschaftliche und soziale Situation wieder selbst zu meistern.

Überschuldung steht vielfach in der Wechselwirkung mit psychosozialen Problemen. Die Arbeit mit der Person muss deshalb deren Sozialisation, Einstellungen und Werthaltungen berücksichtigen. Überschuldung wird gesellschaftlich vorwiegend als individuelles Versagen und persönliche Unfähigkeit gewertet. Betroffene erleben dies oft als persönliche Schuldzuweisung, was ihr persönliches Empfinden zusätzlich belastet.

Die Auseinandersetzung mit solchen Aspekten und deren Aufarbeitung mit den Klienten bildet die Grundlage für die Einbeziehung rechtlicher und kreditwirtschaftlicher Aspekte.

„Die ganzheitliche Betrachtungsweise verlangt eine hohe Qualifikationsvoraussetzung vom Berater. Er muss

- die Fähigkeit zur Gesamtsicht des Beratungsfalles besitzen
- über fundierte Rechtskenntnisse verfügen
- konzeptionell und strukturiert arbeiten
- Erfahrung mit der Arbeit mit Behörden
- Fähigkeit schwierige Sachverhalte klientengerecht zu vermitteln
- Fähigkeit zur Kooperation
- Fähigkeit zur kritischen Selbstreflexion
- und Einfühlungsvermögen für die psychische Befindlichkeit des Schuldners haben.“  
(nach Münder, Hofker u.a.: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, 1992).

Die interdisziplinäre Zusammensetzung des Beratungsteams ermöglicht dies durch regelmäßige Teamgespräche und intensive Zusammenarbeit in Fallbesprechungen.

Die Kenntnisse und Kontakte zu anderen sozialen Diensten des Bezirks Mitte bilden die Grundlage für einen integrativen Beratungsansatz. Durch persönliche Kontakte kann bei einer notwendigen Verweisung die eventuelle „Schwellenangst“ des Klienten abgebaut werden (z.B. bei Suchtproblematik).

Hilfe zur Selbsthilfe verlangt die aktive Mitwirkung des Klienten mit dem Grundsatz, dass der Klient für seine Schulden verantwortlich bleibt. Aktive Mitwirkung verhindert in der Regel eine weitere Überschuldung, baut Schuldgefühle ab. Die Situation wird nicht mehr tabuisiert und der Klient erlangt seine psychische Stabilität wieder.

Soziale Gruppenarbeit kann hier zur Stärkung des Selbsthilfepotentials beitragen, und gleichzeitig der Kompetenzerweiterung des Schuldners dienen (z. B. durch Informationsveranstaltungen zu Einzelfragen des Umgangs mit Verschuldungssituationen).

Ebenso dient die Beratung von Gruppen im Kontext von Weiterbildung, Schule und Ausbildung zur Auseinandersetzung des Einzelnen mit seinem Konsumverhalten und der präventiven Schuldnerberatung.

## **4. Einzelleistungen**

### **Basisberatung: Anamnese, Problembeschreibung, Zielfindung**

Zur Basisberatung (Erstberatung) gehört die grundlegende Information über die Arbeitsweise in der Schuldnerberatung.

Zunächst wird die psychosoziale Situation des Ratsuchenden erhoben. Dazu gehört auch die Erfassung der persönlichen Daten, der familiären und beruflichen Situation, Erstellung einer Einnahmen- und Ausgabenübersicht, Erfassung der Gesamtverbindlichkeiten, Reflexion der materiellen Konsequenzen und sozialen Folgen der Überschuldung in der aktuellen Lebenssituation sowie gegebenenfalls die Erfassung weiterer Probleme und Beurteilung der Auswirkungen auf die Schuldnerberatung.

Sodann wird überprüft, ob existenzsichernde Maßnahmen notwendig sind. Weiterhin wird zu den Ursachen, die zur Überschuldung geführt haben, eine Einschätzung gewonnen und erarbeitet, inwieweit der Ratsuchende über Selbsthilfepotentiale verfügt.

Zum Abschluß der Basisberatung gehören die Beschreibung des Beratungsziels und Absprachen mit dem Klienten zur Zusammenarbeit. Bereits in dieser Beratungsphase können erste Informationen über Voraussetzungen und Ablauf eines Verbraucherinsolvenzverfahrens erfolgen.

### **Existenzsicherung**

Wurde in der ersten Beratungsphase bereits festgestellt, dass der notwendige Lebensunterhalt des Ratsuchenden nicht gesichert ist, können folgende Maßnahmen notwendig sein:

- Beratung zu Sozialleistungen sowie ggf. Hilfe bei Antragstellung und Realisierung
- Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht und Zwangsvollstreckungsverfahren
- bei Lohnpfändungen Überprüfung des pfändbaren Betrags und ggf. Unterstützung bei der Heraufsetzung der Pfändungsfreigrenze
- Beratung und Hilfestellung bei Kontenpfändungen, Lohnabtretung und Aufrechnungen
- Beratung zum P-Konto, Ausstellen von Bescheinigungen über die Pfändungsfreibeträge gem. § 850 k Abs. 2 ZPO
- Unterstützung bei der Reduzierung bzw. Einstellung nicht zwingend erforderlicher Ausgaben

Drohender Wohnungs-, Energieversorgungs- und Arbeitsplatzverlust gefährden die Lebensgrundlage des Ratsuchenden. In diesen Fällen ist vorrangig Hilfe zum Erhalt derselben zu leisten. Bei Vorliegen von Ersatzfreiheitsstrafen wird über die Möglichkeit der Ableistung durch freie Arbeit informiert, um eine Vollstreckung der Strafe zu verhindern.

### **Forderungsüberprüfung, Schuldnerschutz**

Zu diesem Aufgabenbereich gehört zunächst das Zusammenstellen, Ordnen und Aktualisieren der Schuldenunterlagen sowie die Überprüfung der Forderungen nach Rechtsgrund und Höhe. Falls erforderlich, ist Hilfe zur Wahrnehmung von Schuldner- und Verbraucherrechten zu leisten.

Bei rechtlich problematischen Konstellationen wird gegebenenfalls die Inanspruchnahme verzierter anwaltlicher Vertretung, unter Berücksichtigung der Möglichkeiten zur Erlangung von Beratungs- bzw. Prozeßkostenhilfe, angeraten.

## **Haushaltsberatung**

In dieses Aufgabengebiet fällt die Unterstützung bei der Erstellung bzw. Überprüfung eines vorhandenen Haushaltsplanes oder ggf. Haushaltsbuches. Hinweise zu Einsparmöglichkeiten werden erteilt, sowie Beratung und Hilfe zur wirtschaftlichen Haushaltsführung gegeben. Ebenso werden Beratung zu bestehenden Versicherungen und laufenden Krediten gegeben.

## **Psychosoziale und präventive Beratung**

Die individuellen Ursachen der Ver- und Überschuldung werden im Beratungsprozeß analysiert und bewertet. Zur Vermeidung weiterer Verschuldung werden Handlungsalternativen erarbeitet, um eine Veränderung des Ausgabeverhaltens und der Haushaltsführung zu erzielen. Ist es bereits zu Entgeltpfändungen gekommen, ist Unterstützung zur Befähigung eines „Lebens an der Pfändungsfreigrenze“ zu leisten.

In Zusammenhang mit der Überschuldung stehende Beziehungs- und Persönlichkeitsprobleme werden thematisiert und gegebenenfalls eine Vermittlung spezieller Hilfen wie beispielsweise Sucht-, Ehe- und Krisenberatung angestrebt. Des weiteren leistet die Beratungsstelle Motivationsarbeit zum Umgang mit den persönlichen und wirtschaftlichen Umständen des Klienten und versucht zugleich, das Selbsthilfepotential desselben zu stärken.

## **Regulierung und Entschuldung**

Ausgehend von der jeweiligen finanziellen Situation des Schuldners ist ein Regulierungskonzept unter Berücksichtigung frei verfügbarer Eigenmittel des Klienten oder von dritter Seite zur Verfügung gestellter Geldbeträge zu erarbeiten. Vor diesem Hintergrund werden mit den Gläubigern Verhandlungen zur Umsetzung des in Aussicht genommenen Regulierungskonzepts durchgeführt.

Sofern Mittellosigkeit vorhanden ist, wird der Versuch unternommen, bei Gläubigern langfristige Stundungen oder Niederschlagungen, gegebenenfalls auch Erlaß der Forderungen zu erreichen. In einzelnen Fällen kommt eine Entschuldung durch Inanspruchnahme von Stiftungsmitteln in Betracht.

## **Verbraucherinsolvenzberatung**

Zu Beginn der Insolvenzberatung erfolgt eine Information über Ablauf und Bedingungen des Insolvenzverfahrens.

*Soweit der Klient selbstständig ist oder ehemals selbstständig war, muss vorab geprüft werden, ob gegebenenfalls ein Regelinsolvenzverfahren anzustreben ist. Im jeweiligen Fall beraten und unterstützen wir den Klienten nur im Ausnahmefall bei der Insolvenzbeantragung.*

*Klienten, die ein Verbraucherinsolvenzverfahren anstreben, werden zunächst über die allgemeinen Voraussetzungen und den Ablauf des Verfahrens (außergerichtlicher Einigungsversuch, gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren, Insolvenzverfahren, „Treuhandphase“) sowie die sie jeweils treffenden Obliegenheiten zur Erlangung der Restschuldbefreiung informiert.*

*Im Anschluss daran werden im Einzelfall die Voraussetzungen zur Erlangung der Restschuldbefreiung unter rechtlichen, wirtschaftlichen und persönlichen Gesichtspunkten geprüft. Kommt im konkreten Fall nach der Sachverhaltsermittlung die Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens in Betracht, wird nach Absprache mit dem Klienten der außergerichtliche Einigungsversuch unter Berücksichtigung der Regelungen der Insolvenzordnung durchgeführt.*

*Zunächst sind die gesamten Forderungen der Gläubiger zusammenzustellen, zu aktualisieren und nach deren rechtlicher Begründetheit dem Grunde und der Höhe nach dezidiert zu prüfen.*

*Der dadurch gewonnene Überblick bildet die Grundlage zur Erstellung eines Regulierungsplanes.*

*Sodann ist unter Berücksichtigung des Familieneinkommens und der Unterhaltsverpflichtungen der außergerichtliche Regulierungsplan mit den zu erwartenden Zahlungen als Grundlage des Einigungsversuchs zu erstellen und allen Gläubigern schriftlich zu unterbreiten.*

*Stimmen alle Gläubiger dem Einigungsvorschlag zu, ist ein außergerichtlicher Vergleich zur Schuldenregulierung zustande gekommen. Während der Erfüllung dieses außergerichtlichen Vergleichs stehen wir dem Klienten beratend zur Seite.*

*Lehnt auch nur ein Gläubiger den Plan ab, wozu auch das Schweigen eines einzigen Gläubigers zählt, ist der Einigungsversuch gescheitert. In diesem Fall wird dem Schuldner über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs die gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO erforderliche Bescheinigung ausgestellt, die auch eine Dokumentation des außergerichtlichen Einigungsversuchs enthält.*

*Im Anschluss daran wird Unterstützung bei der Antragstellung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Erteilung von Restschuldbefreiung geleistet. Dies erfordert insbesondere Hilfestellung bei der Erstellung des Gläubiger- und Forderungsverzeichnisses, der Aufstellung der Einkommens- und Vermögensverzeichnisse sowie der Erarbeitung eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes.*

*Im gerichtlichen Verfahren unterstützen wir den Antragsteller bei Bedarf beim Schriftverkehr (Anträge, Mitteilungen etc.) mit dem Insolvenzgericht sowie dem Treuhänder.*

*Für den Fall eines Gläubigerantrags auf Versagung der Restschuldbefreiung stehen wir dem Klienten bei der Sachverhaltsaufklärung und Durchsetzung seiner Ansprüche helfend zur Seite.*

## **Prävention**

Kurative Einzelfallhilfe kommt immer erst bei bereits eingetretenen finanziellen und sozialen Notlagen zum Tragen. Um zu verhindern, dass zunehmend mehr Menschen in Überschuldungssituation geraten, ist Schuldnerberatung gefordert, auch einen Beitrag zur Vorbeugung zu leisten. Hierzu zählt auch Arbeit mit überschuldeten Ratsuchenden, um eine weitere Verschuldung zu verhindern.

Die Aktivitäten im Bereich Prävention umfassen zudem die Durchführung von Informationsveranstaltungen z. B. in Einrichtungen der Jugendhilfe und der Berufsbildung sowie Suchtberatungsstellen. Ziele dieser Informationsveranstaltungen sind

- über Finanzdienstleistungsangebote kritisch zu informieren
- über Sozialleistungs- und Rechtsansprüche aufzuklären
- für den bewußten Umgang mit den eigenen Konsumwünschen zu sensibilisieren
- zur langfristigen Haushaltsplanung zu befähigen sowie
- Multiplikatoren/innen zu schulen.

Schließlich werden Informationsmaterialien wie z. B. Ratgeber für Betroffene und Falblätter zu Einzelthemen an öffentliche Einrichtungen zur Auslage verteilt, um den Betroffenen erste fachliche Hinweise zu gesetzlichen Neuerungen und zur Selbsthilfe zu geben und auf unser Beratungsangebot hinzuweisen. Eine Information breiter Bevölkerungsschichten erfolgt durch regionale als auch überregionale Medien.

*Stand: Mai 2016*